

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

EVN Wärmekraftwerke GmbH,

Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-Gasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnrohr

ZUSAMMENFASSUNG

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

Verfasser:

DI Christian Effenberger
DI Ursula Preissler
DI Michael Luttenberger
Ing. Michael Fürtler
DI Anton Dörtl
Janine Nutz, MSc
DI Hans Grundner
Ing. Christoph Dier
Mag. Harald Steininger
DI Georg Svoboda
Ing. Tobias Bader
DI Dr. Anton Pirko
Mag. Elisabeth Scheicher
DI Harald Rosenberger
DI Karl Ceron
Dr. Thomas Edtstadler
DI Markus Strasser
DI Gerhard Weigl
DI Leopold Schell

Koordination und redaktionelle Bearbeitung:

DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht,
UVP-Behörde, WST1-UG-77; St. Pölten, September 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort:	5
1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante	10
1.1. Einleitung:.....	10
1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:.....	11
2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000	12
2.1. Einleitung:.....	12
2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:.....	17
Schutzgut Grundwasser	19
Schutzgut Oberflächengewässer.....	21
Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche	22
Schutzgut Luft und Klima	24
Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden	26
Schutzgut Ortsbild	28
Schutzgut Sach-/Kulturgüter	29
Schutzgut Landschaftsbild.....	30
Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung	31
Schutzgut Freizeit/Erholung.....	33
Schutzgut Jagdökologie	35
Schutzgut Forstökologie	36
Schutzgut Biologische Vielfalt	37
2.3. Nebenbestimmungen:	40
3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes.....	41
3.1. Einleitung:.....	41
3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:.....	43
4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen	45
5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten	46
Anhang:	
• Nebenbestimmungen	
• Teilgutachten der einzelnen Fachbereiche	

Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtssachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter
GW	Grundwasser
HHGW	höchster gemessener GW-Spiegel
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L _{A,95}	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schalldruckpegel
L _{A,Gg}	Grundgeräuschpegel
L _{A,eq}	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L _{A, max}	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
LKW	Lastkraftwagen
lt.	laut
PF	Planfall
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
tw.	teilweise
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage
<u>Schadstoffe</u>	
CH ₄	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid

CO ₂	Kohlenstoffdioxid
HC	Kohlenwasserstoffe
N	Stickstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NH ₃	Ammoniak
NMHC	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
NO _x	Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO ₂ , angegeben als NO ₂)
PM ₁₀	Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikeldurchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist
TSP	Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

Vorwort:

Beschreibung des Vorhabens

Wirbelschichtofen (WSO)

Die Wirbelschichtofenanlage (WSO) soll im östlichen Teil des Kraftwerksgeländes des Wärmekraftwerks Dürnrohr am Standort der ehemaligen Kohlehalden errichtet werden - Grundstück mit der Nummer 502/2 in der KG Erpersdorf.

Die geplante Wirbelschicht-Verbrennungsanlage zur Behandlung von Klärschlämmen und anderen Abfällen soll errichtet werden, um einen Großteil der in Niederösterreich anfallenden Klärschlammmenge (ca. 80-100%) zur Herstellung von Ausgangsstoffen zur Phosphorrückgewinnung thermisch zu verwerten.

Die Jahreskapazität beträgt ca. 140.000 t Klärschlamm (20 – 30 %TS; das entspricht ca. 35.000 t als Trockenmasse TM). Die gewonnene Energie wird wiederum in den Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist.

Betriebszeiten Wirbelschichtverbrennung

Allgemeine Betriebszeiten:

Montag – Sonntag: 00:00 – 24:00 Uhr

Zulieferungs- und Entsorgungstätigkeiten:

Montag – Freitag: 06:00 bis 18:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

Interne Containermanipulation mit LKW:

Montag – Freitag: 06:00 bis 22:00 Uhr

Samstag: 06:00 bis 12:00 Uhr (bei Bedarf)

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Bereichen:

- Klärschlamm- und Abfallannahme und Zwischenlagerung
- Transport der Brennstoffe zum Trockner
- Trocknung
- Behandlung der Brüden aus dem Trockner
- Transport der Brennstoffe zum Wirbelschichtofen
- Wirbelschichtofen mit Abhitzekeessel

- Wasser-Dampf Kreislauf
- Ascheabscheidung
- Abgasreinigungsanlage
- Nebenanlagen zur Versorgung mit Betriebsmitteln / Entsorgung von Rückständen
- Elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (EMSR)



3 D Ansicht des geplanten Wirbelschichtofens Dürnrohr

Solo-Gasturbinen (SGT)

Die Gasturbinenanlage soll auf der Liegenschaft 502/2 der KG Erpersdorf (20121) im Bereich der stillgelegten und zwischenzeitig abgerissenen Rauchgasentschwefelungsanlage der Verbund Thermal Power (VTP) GmbH errichtet werden.

Die Solo-Gasturbinenanlage besteht aus zwei Gasturbinen mit einer elektrischen Leistung von je 50 bis 75 MW_{el} (abhängig von tatsächlicher Gasturbinengröße, tatsächlichem Wirkungsgrad und Brennstoff liegt die Brennstoffwärmeleistung pro Gasturbine zwischen 120 und 230 MW_{th}). Bei den Gasturbinen handelt es sich um Aeroderivate- oder Industriegasturbinen mit einem elektrischen Netto-Wirkungsgrad größer/gleich 36 Prozent im Gas- bzw. größer /gleich 33 Prozent im Heizölbetrieb. Jede der beiden Gasturbinen besteht aus einem Verdichter, einer Brennkammer, einer Turbine und wird als modulare Baugruppe in einer Schallschutzeinhausung auf einem Fundament im Freien errichtet. In der Schallschutzeinhausung befindet sich

neben der Solo-Gasturbine ein zugeordneter Generator sowie Nebenaggregate, wie z.B. das Schmierölsystem und die Brandmeldeanlage.

Die Gasturbine besteht im Wesentlichen aus folgenden, in Hauptprozessrichtung gereihten, Funktionseinheiten:

- Luftansaugsystem,
- Kompressor / Verdichter,
- Brennkammer,
- Turbine,
- Abgasteil / Kamin,
- Getriebe (je nach Design) und
- Generator.

Weiteres sind folgende Nebenanlagen fixer Bestand der Gasturbine:

- Erdgasregelungsanlage,
- Flüssigbrennstoffversorgungsanlage,
- Schmierölanlage,
- Kühlwasseranlage für die Ölkühlung und die Generatorkühlung,
- Gasturbineneinhausung mit integrierter Lüftung, Brandschutz und Explosionsschutzeinrichtung und
- Kompressorwascheinheit.



3 D Ansicht der geplanten Sologasturbinenanlagen (SGT)

Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektunterlagen der Projektwerberin und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- Luft und Klima
- Geologie
- Hydrogeologie
- Hydrologie
- Wasserwirtschaft
- Boden
- Lärm
- Natur- und Biotopschutz
- Landwirtschaft und Fischerei
- Forstwirtschaft und Jagd
- Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr
- Orts- und Landschaftsbild
- Raumplanung
- Verkehr
- Klima- und Energiekonzept
- Humanmedizin
- Arbeitsumwelt

Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:

<u>Fachgebiet:</u>	<u>Code:</u>
--------------------	--------------

Abfallchemie	
--------------	--

Agrartechnik/Boden	
--------------------	--

	A
--	---

Altlasten	
-----------	--

Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz

Bautechnik

Biologische Vielfalt	B
Elektrotechnik	
Forstökologie	F
Geologie	G
Grundwasserhydrologie	GH
Hydrologie der Oberflächengewässer	H
Jagdökologie	J
Lärmschutztechnik	L
Luftgüteüberwachung	LG
Luftreinhaltechnik	LU
Maschinenbautechnik	
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	R
Umwelthygiene	U
Verfahrenstechnik	
Verkehrstechnik	
Wasserbautechnik	W

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen.

1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

1.1. Einleitung:

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der Projektwerberin ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der Projektwerberin im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000:

Gutachter	Fragestellungen FB 1
R	1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortauswahl durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?
R	2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1:

Nachdem es sich bei den beiden zu beurteilenden Projekten (WSO und SGT) um Erweiterungen bzw. Ergänzungen einer bestehenden Anlage auf einem gegebenen Standort handelt, steht die Frage nach der Auswahl des Standortes im gegenständlichen Verfahren nicht im Vordergrund. Die Vorteile dieses Standorts, wie beispielsweise die bereits vorhandenen oder in unmittelbarer Nähe sich befindlichen Infrastruktureinrichtungen (u.a. MVA, EVZ1 und 2, 380 KV-Leitung, Umspannwerk Dürnrohr), die Möglichkeit der unmittelbaren Energienutzung (wie z.B. bestehende Anschlussleitungen zu Heißdampf- und Fernwärmeabnehmern) oder die verkehrlichen Anbindungen (Bahn und Straße) sprechen eindeutig für den Standort und werden in den Einreich- und UVE-Unterlagen entsprechend beschrieben.

Im Vergleich zu einer Nichtrealisierung (Nullvariante) soll durch die Realisierung der beiden gas- (oder alternativ heizöl-) betriebenen Solo-Gasturbinen (SGT) eine Erhöhung der zukünftigen Stromnetzstabilität (Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen durch unmittelbare Verfügbarkeit einer höheren Stromlieferkapazität, Wiederaufbau des Stromnetzes im Blackout-Fall) und eine Vermeidung kritischer Situationen im Stromverteilnetz erreicht werden.

Aus der beabsichtigten Phosphorrückgewinnung in der Wirbelschichtanlage können laut Projektwerberin rund 40-50 % des österreichischen Jahresbedarfs an Düngemittel-Phosphor hergestellt werden und würde daher im Gegensatz zur Nichtrealisierung einen essenziellen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung sowie nicht zuletzt des „EU-Green Deals“ leisten.

Demgegenüber stehen bei beiden Vorhaben (SGT und WSO) geringfügige, innerhalb der Irrelevanzschwelle liegende Zunahmen von Emissionen bei Luft und Lärm. Maßgebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf gewidmete Siedlungsgebiete, Sach- und Kulturgüter sowie auf die Erholungswirkungen der Landschaft oder die Entwicklung des Raumes sind nicht zu erwarten.

2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000

2.1. Einleitung:

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ✓ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ✓ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ✓ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ✓ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ✓ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ✓ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ✓ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen

- v Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-Gasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnrohr wurden folgende **Schutzgüter** geprüft:

Umweltmedien

Grundwasser

Oberflächengewässer

Untergrund/Boden/Fläche

Luft und Klima

Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach-/Kulturgüter

Landschaft

Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung

Forstökologie

Jagdökologie

Tiere/Pflanzen/Lebensräume

Biologische Vielfalt

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die **unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen**:

Emissionen:

Luftschadstoffe einschließlich Treibhausgase und Geruch

Sickerwasser/Abwasser

Lärm

Standortveränderungen:

Flächeninanspruchnahme

visuelle Störung

Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2:

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-Gasturbinenanlage zum Ausgleich von Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnrohr die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

Beeinflussungstabelle				
RF. Nr.	Art der Beeinflussung	Schutzgut	Phase	Gutachter
1.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	GH/W
2.	Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	GH
3.	Beeinträchtigung von Oberflächenwässer durch Abwässer	Oberflächengewässer	E/B/Z	H/W
4.	Beeinträchtigung von Oberflächenwässer durch	Oberflächen-	E/B	H/W

	Flächeninanspruchnahme	gewässer		
5.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Luftschadstoffe	Untergrund/ Boden/Fläche	E/B/Z	LU/A
6.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer	Untergrund/ Boden/ Fläche	E/B/Z	G/A
7.	Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme	Untergrund/ Boden/ Fläche	E/B	G/A
8.	Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luftschadstoffe inkl. Treibhausgase und Geruch	Luft/Klima	E/B/Z	LG/LU
9.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)	Luft/Klima	E/B/Z	L
10.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
11.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
12.	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung	Ortsbild	E/B	R
13.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme	Sach- / Kul- turgüter	E/B	R
14.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen	Sach- / Kul- turgüter	E/B	R
15.	Beeinträchtigung der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme	Landschaft	E/B	R
16.	Beeinträchtigung der Landschaft durch visuelle Störungen	Landschaft	E/B	R
17.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Baulandnut- zung	E/B/Z	R
18.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen	Wohn- u. Baulandnut- zung	E/B/Z	R
19.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen	Wohn- u. Baulandnut- zung	E/B	R
20.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R

21.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung	Freizeit / Erholung	E/B/Z	R
22.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen	Freizeit / Erholung	E/B	R
23.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen	Jagdökologie	E/B/Z	J
24.	Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe	Forstökologie	E/B/Z	F/LU
25.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B/LU
26.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
27.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme	Biologische Vielfalt	E/B	B
28.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)	Biologische Vielfalt	E/B	B

Abkürzungen:

Gutachter:

A	Agrartechnik/Boden
B	Biologische Vielfalt
F	Forstökologie
G	Geologie
GH	Grundwasserhydrologie
H	Hydrologie der Oberflächengewässer
J	Jagdökologie
L	Lärmschutz
LG	Luftgüteüberwachung
LU	Luftreinhalte-technik
R	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild
U	Umwelthygiene
W	Wasserbautechnik

Vorhabensphase:

E	Errichtungsphase
B	Betriebsphase
Z	Zwischenfall/Unfall

2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2:

Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Bewertungsklausur. Die Bewertung der Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die Gutachter, das die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die Gutachter stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektsgemäß zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

0/ keine/vernachlässigbare Auswirkungen: Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

1/ Geringe/mäßige Auswirkungen: Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

2/ Hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar: Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante

Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos, ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden, sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

3/ Untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar: Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.

Schutzgut Grundwasser

Bearbeitende Gutachter:

Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer – DI Svoboda
Wasserbautechnik – DI Schell

Risikofaktoren:

1. Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser:

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist bei projektgemäßer Ausführung und bei störungsfreiem Betrieb sowie Vorschreibung entsprechender Auflagen nicht zu erwarten.

Es werden keine wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete, bestehenden Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt.

Die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen erscheint ausreichend, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu verhindern. Es werden keine Schadstoffe aus der Anlage 2 oder 3 der QZV Chemie GW eingeführt. Die Einleitung der anfallenden Betriebsabwässer erfolgt in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage. Soweit beurteilbar, werden flüssige Emissionen, die über Kanalleitungen befördert werden, gering gehalten. Auswirkungen auf Emissionen in das Grundwasser durch Versickerung von Oberflächenwässern und damit auf die Immission werden durch den Aufbau des Bodenfilters in den Sickeranlagen und die damit einhergehende Reinigungsleistung ausgeübt.

Sowohl für die Anlage der WSO und SGT werden die auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer über Versitzbecken mit ausreichender

Dimensionierung versickert und dem Grundwasserkörper zugeführt. Durch die Errichtung und den Betrieb der zwei neuen Anlagen WSO und SGT ergibt sich hinsichtlich hydrologischer Verhältnisse im Hinblick auf Verdunstung und die Grundwasserneubildungsrate gegenüber dem bisherigen Bestand keine maßgebende quantitative Änderung.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser:

0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Schutzgut Oberflächengewässer

Bearbeitende Gutachter:

Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer – DI Svoboda
Wasserbautechnik – DI Schell

Risikofaktoren:

3. Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Abwässer
4. Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Oberflächengewässer:

Grundsätzlich erfolgt keine Einleitung von Abwässern in Oberflächengewässer. Die Abwässer aus der nassen Rauchgasreinigung (HCl-Wässer) werden im Normalbetrieb in die Trockensorption bzw. in den Feuerraum eingebracht. Nur bei brennstoffbedingten Spitzenkonzentrationen wird der Ablauf aus dem HCl-Wäscher in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage der MVA behandelt

Es werden keine Oberflächenwässer durch Flächeninanspruchnahmen beeinflusst. Die Anlagen WSO und SGT liegen im Hochwasserabflussbereich der Perschling. Lt. Gefahrenzonenplan von Werner Consult wird im Falle eines Dammbrechens eine Überflutung verursacht, deren Wasseranschlaglinie auf Kote 184,60 müA liegt. Daher wird als Anlagennullpunkt (Fußbodenoberkante des Anlagengebäudes) für das Projekt SGT und für die WSO-Anlage eine Kote von 185,00 müA gewählt.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Oberflächengewässer:

0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche

Bearbeitende Gutachter:

Agrartechnik/Boden – DI Preissler

Geologie – Mag. Steininger

Luftreinhaltechnik – DI Rosenberger

Risikofaktoren:

5. Beeinträchtigung des Untergrunds durch Luftschadstoffe
6. Beeinträchtigung des Untergrunds durch Abwässer/Sickerwässer
7. Beeinträchtigung des Untergrunds durch Flächeninanspruchnahme

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche:

Anhand der angestellten Berechnungen kann gezeigt werden, dass Untergrund und Boden inkl. Fläche kaum durch Luftschadstoffe beeinflusst werden können. Die Auswirkung kann als vernachlässigbar bewertet werden. Hinsichtlich der Schutzziele kann festgestellt werden, dass diese gewahrt bleiben.

Im Regelbetrieb treten keine Sickerwässer aus dem Bauwerk aus. Dies ist gegebenenfalls nur im Störfall möglich. Durch derartige Sickerwässer können weder der Kiessandkörper noch die darunterliegenden, feinkörnigen Oncophora-Schichten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Abwasserbehandlung der betrieblichen Abwässer erfolgt derart, dass die Abwässer des WSO über Rohrleitungstrassen in die benachbarte Müllverbrennung gepumpt und dort entsorgt werden.

Die Flächen wurden bereits lange nicht mehr für eine landwirtschaftliche Produktion genutzt und sind aufgrund der Nutzung als Industriestandort, ihres Aufbaus, der

fehlenden Humusschicht und der nachgewiesenen Kontamination nicht mehr für eine land- und forstwirtschaftliche Produktion geeignet.

Durch die Verwirklichung des Projektes auf den bereits versiegelten Flächen des KW Dürnrohr werden Untergrund und Boden durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens nicht beeinflusst.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund/Boden/Fläche:

0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Schutzgut Luft und Klima

Bearbeitende Gutachter:

Lärmschutz – Ing. Bader

Luftgüteüberwachung – Mag. Scheicher

Luftreinhaltechnik – DI Rosenberger

Risikofaktoren:

- 8. Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe inkl. Treibhausgase und Geruch
- 9. Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft und Klima:

Die mit diesem Vorhaben verbunden zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verursachen in der unmittelbaren Nachbarschaft bis auf den Betrieb der Solo-Gasturbine mit Heizöl keine relevanten Zusatzimmissionen. Die doch deutliche Zusatzbelastung mit Stickstoffdioxid, verursacht durch den Betrieb der Gasturbine mit Heizöl, wird aber durch dessen begrenzte Einsatzdauer von 500 Stunden jährlich, zeitlich begrenzt.

Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft idF werden in der angrenzenden Nachbarschaft eingehalten.

Die Auswirkungen des Wärme- und Feuchteintrages durch das geplante Vorhaben in die Atmosphäre sind so gering, dass das Mikroklima nicht signifikant gegenüber der natürlichen Variabilität verändert wird.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens irrelevant und als gering zu bezeichnen.

Unter Zugrundelegung der nach einschlägigen technischen Richtlinien und Normen durchgeführten Untersuchungen ist davon auszugehen, dass in der Betriebsphase, bei projektspezifischer Ausführung und Betrieb, im Tages- und Abendzeitraum bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft keine relevanten Veränderungen der Umgebungslärsituation auftreten. In den Nachtstunden wurde für einen Immissionspunkt festgestellt, dass der Planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten werden kann. Für diesen Immissionspunkt wurden die zu erwartenden Veränderungen ermittelt und diese können für eine humanmedizinische Beurteilung herangezogen werden.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima:

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

Bearbeitender Gutachter:

Umwelthygiene – Dr. Edtstadler

Risikofaktoren:

- 10. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
- 11. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:

Durch das Vorhaben ergeben sich aus human-/umweltmedizinischer Sicht keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen, erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Luftschadstoffe oder Geruch. Diese Feststellung trifft für die Bau- und die Betriebsphase zu. Verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte werden nicht überschritten.

Durch das Vorhaben ergeben sich aus human-/umweltmedizinischer Sicht keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen, erhebliche (in med. Sinne unzumutbare) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen / Lärm. Diese Feststellung trifft für die Bau- und die Betriebsphase zu.

Unter Berücksichtigung der schalltechnisch dargestellten Ausbreitungsbedingungen ergeben sich keine Immissionen, die zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen, erheblichen (in med. Sinne unzumutbaren) Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen / Lärm führen.

Bewertung verbindlicher Grenz- bzw. anerkannter Richtwerte: Fachlich anerkannte Beurteilungsprämissen werden eingehalten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden:

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Ortsbild

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Ceron

Risikofaktoren:

12. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild:

Die gegenständlichen Erweiterungsprojekte, im unmittelbaren Nahbereich des bestehenden und - optisch dominierenden - Kraftwerks Dürnrohr situiert, stellen eine funktionelle Ergänzung der in diesem Bereich des Tullner Beckens vorherrschenden Raumstruktur dar.

Visuelle Störungen oder Veränderungen des Ortsbildes sind aus den beiden Vorhaben in den umliegenden, zumindest 1.100 m entfernten Ortschaften aus fachlicher Sicht sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild:

0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Schutzgut Sach-/Kulturgüter

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Ceron

Risikofaktoren:

- 13. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Flächeninanspruchnahme
- 14. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:

Durch die beiden Vorhaben sind außerhalb der im Eigentum der Projektwerberin befindlichen Liegenschaft sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase keine Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase keine Auswirkungen durch visuelle Störungen auf Kultur- und Sachgüter

Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter:

- 0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Schutzgut Landschaftsbild

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Ceron

Risikofaktoren:

- 15. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme
- 16. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaftsbild:

Die vorgesehenen Bauflächen waren schon bisher betrieblich genutzt - als Rauchgasentschwefelungsanlage am SGT-Standort bzw. als Kohlelager am WSO-Standort.

Es ist somit sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase von keiner relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Errichtungsphase maximal geringfügige, in der Betriebsphase keine/vernachlässigbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (inkl. Weltkulturerbe) und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild:

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Ceron

Risikofaktoren:

- 17. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
- 18. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen
- 19. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:

Aufgrund der in den UVE-Fachbeiträgen Luft und Humanmedizin ermittelten, relativ geringen Immissions(zusatz)belastungen sowie der relativ großen Entfernungen (> 1 km) zu den in der Hauptwindrichtung nächstgelegenen (gewidmeten) Siedlungsgebieten (Pischelsdorf, Dürnrohr, Erpersdorf) ist sowohl aus den Verbrennungsprozessen des geplanten Wirbelschichtofens und den beiden Solo-Gasturbinen als auch aus dem vorhabensinduzierten KFZ-Verkehr weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe (und Geruch) zu rechnen.

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass die Errichtung der beiden Vorhaben SGT und WSO am Standort Dürnrohr infolge des Wirkfaktors Lärm keine erheblichen oder belastenden Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer haben wird, wenn die im Fachbeitrag Schalltechnik angeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Unzumutbare Belästigungen sind nicht zu erwarten, eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Gesundheitlich nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung der beiden Vorhaben können aus humanmedizinischer - und somit auch aus raumplanerischer - Sicht ausgeschlossen werden.

Visuelle Störungen von gewidmeten Siedlungsgebieten sind aus den beiden Vorhaben in den umliegenden, zumindest 1.100 m entfernten Ortschaften aus fachlicher Sicht sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung:

0 keine oder vernachlässigbare Auswirkungen

Schutzgut Freizeit/Erholung

Bearbeitender Gutachter:

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild – DI Ceron

Risikofaktoren:

- 20. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe
- 21. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung
- 22. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung:

Aufgrund der in den UVE-Fachberichten „A_Luft“ und „Q_Humanmedizin“ errechneten äußerst geringen erwartbaren Zusatzbelastungen bei den Luftschadstoffen – sowohl durch den Betrieb der beiden Vorhaben (SGT und WSO) selbst als auch durch die daraus bedingten An- und Abtransporte kann eine maßgebliche (zusätzliche) Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowohl während Errichtungs- als auch während der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Eine spürbare (erhebliche) Veränderung (Anhebung) der Bestandslärmsituation und somit eine Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung kann somit sowohl für die Errichtungs- als auch für Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich in der Errichtungsphase maximal geringfügige, in der Betriebsphase keine/vernachlässigbare Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen. Zusätzliche für Baustelleneinrichtungen und Materiallagerflächen während der Errichtungsphase beanspruchte Freiflächen sollen größtenteils unmittelbar nach Fertigstellung der beiden Vorhaben (SGT: nach 17 Monaten, WSO: nach 33 Monaten) rekultiviert und bepflanzt werden.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung:

- 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Jagdökologie

Bearbeitender Gutachter:

Jagdwirtschaft – DI Grundner

Risikofaktoren:

23. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Jagdökologie:

Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Anlagen in der Errichtungsphase erhöhte Lärmpegel zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass sich für das vorkommende jagdbare Wild (insbesondere Niederwild) nicht viel ändern wird, zumal es sich bei dem Jagdgebiet um ein Eigenjagdgebiet handelt.

Das jagdbare Wild und die Jagdwirtschaft werden auf dem weitaus überwiegenden Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lärmimmissionen beeinträchtigt.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Jagdökologie:

1 geringe/mäßige Auswirkungen

Schutzgut Forstökologie

Bearbeitende Gutachter:

Forstökologie – DI Grundner

Luftreinhaltechnik – DI Rosenberger

Risikofaktoren:

24. Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Forstökologie:

Der bestehende Einfluss durch Luftschadstoffe – forstschädliche Luftverunreinigungen durch die Errichtung und den Betrieb - wird nicht vergrößert.

Die Beeinträchtigung wird als unerheblich im Sinne der UVP bewertet.

Die Grenzwerte der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen werden eingehalten.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Forstökologie:

0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Schutzgut Biologische Vielfalt

Bearbeitende Gutachter:

Naturschutz – Nutz, MSc

Luftreinhaltechnik – DI Rosenberger

Risikofaktoren:

- 25. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe
- 26. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen
- 27. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme
- 28. Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Biologische Vielfalt:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Immissionssituation durch die geplante Anlage nicht wesentlich beeinflusst wird. Die langfristige Gesamtbelastung (maximale JMW) in der näheren Umgebung des Betriebsstandortes (Pischelsdorf bzw. Dürnrohr) liegt gemäß UVE Fachbericht Luft und Klima unter den relevanten Grenzwerten. Dies gilt ebenso für die Deposition sowie für die kurzfristige Gesamtbelastung (maximale HMW). Bei der kurzfristigen Gesamtbelastung (maximaler TMW) kommt es infolge der hohen Vorbelastung bei PM10 zu einer Gesamtbelastung von 145% des GW nach IG-L. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Zusatzbelastung (1%) unter der Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwertes liegt. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung sind keine pflanzenschädigenden Wirkungen der Immissionen zu erwarten.

Laut dem lärmschutztechnischen Fachgutachten sind Lärmimmissionen in der Bauphase zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Abend- und Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant. Zur Betriebsphase ist festzuhalten, dass im Tages- und

Abendzeitraum der Planungstechnische Grundsatz an allen Immissionspunkten eingehalten werden kann und in den Nachtstunden dieser nur an einem Immissionspunkte unter Berücksichtigung der niedrigsten Messergebnisse nicht eingehalten werden kann. Aufgrund der übermittelten Unterlagen und des Teilgutachtens für Lärmschutztechnik sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärm zu erwarten.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine Rekultivierung und Bepflanzung aller für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommener Grünflächen, mit Ausnahme derjenigen die in der Betriebsphase für das Projektvorhaben verwendet werden, vorgesehen. Insgesamt betrachtet weisen die beanspruchten großteils versiegelten Flächen keine wesentliche Qualität als Biotope bzw. Pflanzenstandorte auf. Abgesehen von den Randbereichen und der Hecke sind die Auswirkungen insgesamt als geringfügig einzustufen. Aufgrund der raschen Wiederherstellbarkeit der ursprünglichen Biotopstrukturen unter Anleitung und Kontrolle der Umweltbaubegleitung sind nur geringfügig negative Auswirkungen auf die Vegetation zu erwarten.

Wenn die projektimmanenten Maßnahmen sowie die Auflagen eingehalten werden, ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes ausgelöst werden.

Das Vorhaben liegt außerhalb bzw. in einer solchen Entfernung zu einem Europaschutzgebiet nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Da die außenraumintensiven Bauzeiten während der Bauphase 1 bis 3 jedoch auf einen maximalen Zeitraum von 19 Monaten beschränkt sind und Aktivitäten nur an Werktagen zwischen 6-18 Uhr stattfinden, kann mit einer vernachlässigbaren visuellen Störwirkung auf die relevanten Tiergruppen gerechnet werden, da während der meisten Zeit des Jahres keine Beleuchtung notwendig ist. Somit sind auch nur unwesentliche Auswirkungen auf nachtaktive Insekten gegeben, da ihre Hauptaktivitätszeit in der Vegetationsperiode liegt. Zu diesem Zeitpunkt kommt es aufgrund der Tageslänge jedoch nicht zu Konflikten hinsichtlich der Baustellenbeleuchtung.

Die Beleuchtungsintensität sowie die Leuchtmittelauswahl entsprechen derjenigen des bestehenden KW bzw. MVA Dürnrohr. Als Verminderungsmaßnahmen werden

aber notwendige Beleuchtungskörper mit rund um geschlossene Gehäuse errichtet. Als Leuchtmittel kommen nur UV-arme Medien wie Natriumhochdruckdampflampen, LED-Lampen oder Lampen mit UV-Stopp zum Einsatz.

Gesamtbewertung zum Schutzgut Biologische Vielfalt:

1 geringe/mäßige Auswirkungen

2.3. Nebenbestimmungen:

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten und im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Nebenbestimmungen (Auflagen und Maßnahmen sowie Befristungen) formuliert.

Eine Auflistung dieser ist im Anhang zu finden.

3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes

3.1. Einleitung:

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

Um auch für diesen Bereich einen integrativen Bewertungsansatz sicherzustellen, wurden dem Gutachter für den Fachbereich Raumordnung zur Bearbeitung einiger Fragen Gutachter aus anderen Bereichen zur Seite gestellt.

Tabelle Fragenbereich 3:

GA 1	GA 2	Fragestellung FB 3
R	1.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm etc.) zu beurteilen?
R	2.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die Änderung der Charakteristik der Landschaft (Beeinträchtigung UNESCO-Kulturerbe, Landschaftselemente, Strukturen, Zer-

	schneidung der Landschaft/Barrierewirkung, Nutzungsformen) zu bewerten?
W	3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?
B	4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?
F	5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldfunktionsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu bewerten?

3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3:

Aufgrund der genannten Gegebenheiten sind keine negativen Auswirkungen des Projektes auf die Raumentwicklung im Hinblick auf Luftschadstoffe und Lärm zu erwarten und es lässt sich somit auch kein Widerspruch des Vorhabens mit Festlegungen in örtlichen oder überörtlichen Raumordnungsprogrammen ableiten. Die aus dem Anlagenbetrieb zu erwartenden Zusatzimmissionen sind als geringfügig bzw. irrelevant einzustufen.

Auf Grundlage der Prognoseberechnungen im UVE-Fachbeitrag „G: Lärm“ ist – unter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen – mit keinen nennenswerten (zusätzlichen) Beeinträchtigungen der räumlichen Entwicklung in Hinblick auf Lärmeinwirkungen zu rechnen.

Die neu hinzukommenden Bauwerke werden ab einer gewissen Entfernung optisch fast vollständig in den Bestandsstrukturen aufgehen und allenfalls nur von der Westseite, also vom angrenzenden Golfplatz aus (SGT und WSO) und von der Südseite (WSO) im Nahbereich als eigenständige Bauobjekte wahrnehmbar sein.

Es werden auch keine räumlichen Entwicklungsziele auf örtlicher und überörtlicher Ebene, die sich auf die Charakteristik der Landschaft beziehen, tangiert

Der Standort des Vorhabens befindet sich in keinem wasserwirtschaftlichen Schutz- oder Schongebiet.

Durch das Vorhaben sind aufgrund der Entfernung und den Verschattungswirkungen von natürlichen und menschlich überprägten Strukturen keine Auswirkungen (Staub, Lärm, etc.) auf die Schutzgüter oder Erhaltungsziele der oben genannten Europaschutzgebiete zu erwarten.

Durch das Projekt gehen keine Waldflächen oder deren Funktionen verloren. Daher sind die direkten Auswirkungen auf die Entwicklung des Raums i. S. des Waldent-

wicklungsplanes als äußerst geringfügig und die langfristigen Auswirkungen als vernachlässigbar zu bewerten.

4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen

Die im Zuge der öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen sind Stellungnahmen von der Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau und der NÖ Umweltanwaltschaft eingelangt.

Marktgemeinde Zwentendorf an der Donau

Zum Vorbringen wird auf die Ausführungen zu den Schutzgütern Luft und Klima sowie Gesundheit/Wohlbefinden und auf die zugrunde liegenden Teilgutachten Abfallchemie, Lärmschutztechnik, Luftgüteüberwachung, Luftreinhalte-technik, Umwelthygiene und Verkehrstechnik verwiesen.

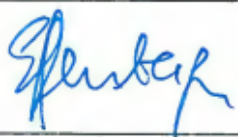
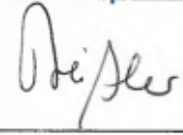
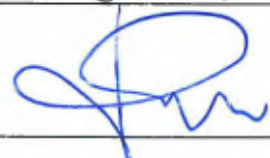
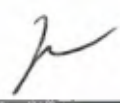
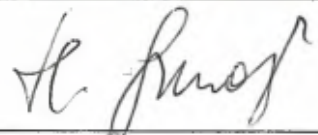
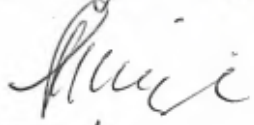
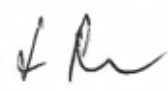
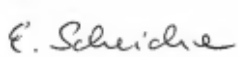
NÖ Umweltanwaltschaft

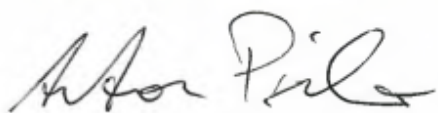
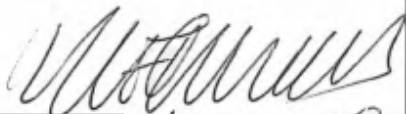
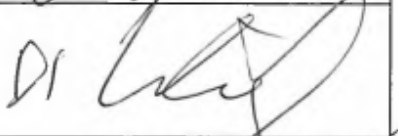
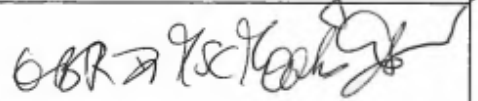
Zum Vorbringen wird auf die Ausführungen zu den Schutzgütern Luft und Klima, Gesundheit/Wohlbefinden sowie biologische Vielfalt und auf die zugrunde liegenden Teilgutachten Lärmschutztechnik, Luftreinhalte-technik, Umwelthygiene und Naturschutz verwiesen.

5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Teilgutachten und der Einreichunterlagen erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.

Fachgebiet	Gutachter	Unterschrift
Abfallchemie	DI Christian Effenberger	
Agrartechnik/Boden	DI Ursula Preissler	
Altlasten	DI Michael Lutzenberger	
Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz	Ing. Michael Fürtler	
Bautechnik	DI Anton Dörtl	
Naturschutz	Janine Nutz, MSc	
Elektrotechnik	Ing. Christoph Dier	
Forst- und Jagdökologie	DI Hans Grundner	
Geologie	Mag. Harald Steininger	
Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer	DI Georg Svoboda	
Lärmschutztechnik	Ing. Tobias Bader	
Luftgüteüberwachung	Mag. Elisabeth Scheicher	

Luftreinhaltetechnik	DI Harald Rosenberger	
Maschinenbautechnik	DI Dr. Anton Pirko	
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	DI Karl Ceron	
Umwelthygiene	Dr. Thomas Edtstadler	
Verfahrenstechnik	DI Gerhard Weigl	
Verkehrstechnik	DI Markus Strasser	
Wasserbautechnik	DI Leopold Schell	

Anhang:

∇ **Nebenbestimmungen**

∇ **Teilgutachten für die Fachbereiche:**

Abfallchemie

Agrartechnik/Boden

Altlasten

Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz

Bautechnik

Elektrotechnik

Forst- und Jagdökologie

Geologie

Grundwasserhydrologie und Hydrologie der Oberflächengewässer

Lärmschutztechnik

Luftgüteüberwachung

Luftreinhaltechnik

Maschinenbautechnik

Naturschutz

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

Umwelthygiene

Verfahrenstechnik

Verkehrstechnik

Wasserbautechnik